

Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Höheren Fachschulen für Wirtschaftsinformatik

412.115.0

vom 17. August 1992 (Stand am 11. August 1998)

*Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 61 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBG)¹,
verordnet:*

1. Abschnitt: Schule und Studienziel

Art. 1

Die Höhere Fachschule für Wirtschaftsinformatik ist eine Höhere Fachschule im Sinne von Artikel 61 BBG. Sie bildet Informatiker aus, damit diese anspruchsvolle und komplexe Aufgaben auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik lösen können. Inhaber des Diploms sollen fähig sein, Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen.

2. Abschnitt: Unterricht und Studienumfang

Art. 2 Allgemeinbildende Fächer

¹ Die allgemeinbildenden Fächer dienen als Grundlage für die fachbezogenen Fächer. Sie sollen zum Verständnis der gesellschaftlichen und der kulturellen Belange beitragen.

² Die allgemeinbildenden Fächer umfassen mindestens 300 Lektionen.

³ Die allgemeinbildenden Fächer sind Schulsprache, Fremdsprache, Mathematik und Statistik.

Art. 3 Betriebswirtschaftliche Fächer und Rechtskunde

Die betriebswirtschaftlichen Fächer umfassen mindestens 400 Lektionen. Rechtsfragen werden im Gesamtzusammenhang mitberücksichtigt.

Art. 4 Informatikausbildung

¹ Die Kenntnisse und Fertigkeiten in Informatik werden durch theoretischen Unterricht und praktische Übungen vermittelt.

AS 1992 1732

¹ SR 412.10

² Der Informatikunterricht erstreckt sich auf folgende Gebiete: Grundlagen der Informatik, Programmierung, Systementwicklung, Projektmanagement, Datenbanken, Telematik sowie Gebiete, die sich aus der Entwicklung der Informatik ergeben.

³ Vollzeitschulen sorgen für ein ausreichendes Mass an praktischen Übungen im Informatikunterricht.

Art. 5 Studienumfang

¹ Das gesamte Ausbildungsspensum an einer Höheren Fachschule für Wirtschaftsinformatik umfasst mindestens 2200 Lektionen, Diplomarbeit und Diplomprüfungen eingeschlossen. Eine Lektion dauert mindestens 45 Minuten.

² Bei berufsbegleitendem Unterricht kann die Lektionenzahl vermindert werden, wenn die berufliche Tätigkeit praktische Übungen im Sinn von Artikel 4 ersetzt. Die Reduktion beträgt höchstens 400 Lektionen.

³ Die berufsbegleitenden Schulen kontrollieren die Berufstätigkeit ihrer Absolventen. Die Berufstätigkeit muss mindestens 24 Stunden pro Woche umfassen und spätestens vom zweiten Semester an dem Stand der Ausbildung entsprechen.

Art. 6 Lehrpläne

¹ Die Schulen arbeiten für jedes Fach Lehrpläne aus, die der wirtschaftswissenschaftlichen und der technologischen Entwicklung anzupassen sind.

² Die Lehrpläne sind für Vollzeitschulen und für berufsbegleitende Schulen so aufeinander abzustimmen, dass zu Beginn eines Schuljahres der Übertritt in eine andere Schule des gleichen Typs möglich ist.

3. Abschnitt: Lehrmittel und Unterrichtshilfen

Art. 7

Die Schulen müssen über zeitgemässe Lehrmittel und Unterrichtshilfen und eine Fachbibliothek verfügen sowie über technische Einrichtungen oder geregelte Mitbenützungsrechte an solchen.

4. Abschnitt: Lehrkräfte

Art. 8 Qualifikation der Lehrkräfte

¹ Die Lehrkräfte müssen über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen. Wer in den betriebswirtschaftlichen Fächern unterrichtet, muss in engem Kontakt mit der Wirtschafts- und Verwaltungspraxis stehen.

² Der Unterricht kann auch von Fachleuten erteilt werden, die mindestens das Diplom einer Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule, einer Höheren Technischen Lehranstalt oder einen gleichwertigen Ausweis besitzen und aufgrund ihrer

Weiterbildung einen theoretisch fundierten und praxisorientierten Unterricht erteilen können.

³ Die Schulen wachen darüber, dass ihre Lehrkräfte den Unterrichtsstoff der fachlichen und methodisch-didaktischen Entwicklung anpassen. Sie ermöglichen und fördern die Weiterbildung ihrer Lehrkräfte.

5. Abschnitt: Aufnahmebedingungen

Art. 9

¹ In die Höhere Fachschule für Wirtschaftsinformatik wird aufgenommen, wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat und einen der folgenden Ausweise besitzt:

- a. Fähigkeitszeugnis einer mindestens 3jährigen Lehre;
- b. Diplom einer vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie² (Bundesamt) anerkannten Handelsmittelschule;
- c. Maturitätsausweis;
- d. Diplom eines Lehrerseminars;
- e. eidgenössischer Fachausweis Analytiker-Programmierer;
- f. Ausweis über eine andere von der kantonalen Behörde als mindestens gleichwertig anerkannte Ausbildung.

² Die Aufnahmeprüfung ist in den Fächern Mathematik, Englisch und kaufmännisches Rechnungswesen abzulegen.

³ Die Schule kann weitere Aufnahmebedingungen festlegen.

⁴ Die Schule entscheidet darüber, ob ein Anwärter aufgrund seiner Vorbildung von der ganzen Aufnahmeprüfung oder von einzelnen Fächern befreit werden kann.

6. Abschnitt: Diplomprüfung und Titel

Art. 10 Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung umfasst mindestens eine Vorprüfung und eine Schlussprüfung. Die Prüfungen werden in der Regel von den Lehrkräften der Schule und externen Fachleuten als Experten abgenommen.

Art. 11 Zulassung zur Schlussprüfung

Zur Schlussprüfung wird nur zugelassen, wer die Vorprüfung bestanden hat. Vorprüfung und Schlussprüfung können einmal wiederholt werden.

² Ausdruck gemäss Art. 2 Bst. m der V vom 10. Juli 1998 (AS **1998** 1833).

Art. 12 Inhalt der Schlussprüfung

¹ Die Schlussprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung in allen Prüfungsfächern.

² Die Diplomarbeit ist während einer zusammenhängenden Zeitspanne unter Kontrolle der Schule auszuführen und hat sich auf ein wesentliches Gebiet der Informatik zu beziehen.

Art. 13 Prüfungsreglement

¹ Jede Schule erlässt ein Prüfungsreglement, das die Prüfungsfächer bezeichnet und die Anrechnung von Erfahrungsnoten regelt.

² Das Reglement bezeichnet die Behörde, welche die Experten ernennt, legt deren Aufgaben bei der Prüfung und der Notengebung fest und nennt die vom Kanton bezeichnete Behörde, bei welcher Beschlüsse der Prüfungsbehörde mit Beschwerde angefochten werden können.

Art. 14 Titel

Wer die Diplomprüfung an einer vom Bund anerkannten Höheren Fachschule für Wirtschaftsinformatik bestanden hat, darf den Titel «Wirtschaftsinformatiker HF/Wirtschaftsinformatikerin HF» öffentlich führen.

7. Abschnitt: Aufsicht**Art. 15** Behandlung von Anerkennungsgesuchen

¹ Gesuche um Anerkennung als Höhere Fachschule für Wirtschaftsinformatik sind dem Bundesamt über die zuständige kantonale Behörde einzureichen. Dieses ordnet die Begutachtung durch Experten an, erstattet dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (Departement) Bericht und stellt Antrag.

² Das Anerkennungsgesuch gibt Auskunft über Trägerschaft, Finanzierung, Organisation, Lehrkörper, Studienpläne und Prüfungsreglement.

Art. 16 Überwachung anerkannter Schulen

¹ Stellt das Bundesamt fest, dass eine anerkannte Höhere Fachschule für Wirtschaftsinformatik die Mindestvorschriften nicht einhält, so erstattet es dem Departement Bericht.

² Das Departement setzt der Schule zur Behebung der Mängel eine Frist. Läuft diese ungenützt ab, kann es die Anerkennung entziehen.

8. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 17

Diese Verordnung tritt am 17. August 1992 in Kraft.

